

**Satzung
für den Seniorenbeirat der Gemeinde Kalletal
vom 15.12.2021**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV NRW S. 208), hat der Rat der Gemeinde Kalletal in seiner Sitzung am 09.12.2021 nachstehende Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Kalletal beschlossen:

Präambel

Angesichts des zunehmenden Anteils älterer Menschen (Seniorinnen und Senioren) an der örtlichen Gemeinschaft ist die Berücksichtigung der Interessen dieser Bevölkerungsgruppe bei der kommunalen Daseinsvorsorge mehr denn je geboten.

Um Rat und Verwaltung zur Stärkung des Wohls der älteren Mitbürger bei der Wahrnehmung der besonderen Lebensinteressen der Seniorinnen und Senioren zu beraten und zu unterstützen, hat der Rat der Gemeinde Kalletal am 09. Dezember 1999 die Bildung eines Seniorenbeirates beschlossen. Der Seniorenbeirat arbeitet überparteilich und überkonfessionell.

**§ 1
Aufgaben des Seniorenbeirates**

(1) Die Aufgaben des Seniorenbeirates sind:

- den Rat und die Ausschüsse in der Gemeinde Kalletal sowie die Verwaltung in Fragen der Seniorenarbeit zu beraten; hierzu soll er bei grundsätzlichen, für die örtliche Seniorenschaft bedeutsamen Entscheidungen von den zuständigen kommunalen Gremien gehört werden. Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Beirates sollten - soweit möglich – berücksichtigt werden.
- Empfehlungen zur Verbesserung der allgemeinen Lebensbedingungen von Seniorinnen und Senioren zu erarbeiten;
- die verantwortlichen Stellen auf örtlicher und überörtlicher Ebene auf spezifische Probleme der Senioren aufmerksam zu machen und die Bearbeitung zu verfolgen;
- bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen für Senioren mitzuwirken;
- Ansprechpartner/in zu sein bei Fragen
 - zum Wohnen im Alter,
 - zum öffentlichen Nahverkehr,
 - zur öffentlichen Sicherheit,
 - zur ambulanten und stationären Pflege,
 - zum barrierefreien Bauen,
 - zur Verkehrsplanung,
 - im Umgang mit Behörden einschl. ggf. notwendiger Leistung von Hilfestellung.

(2) Die Möglichkeit, Beiratsmitglieder als beratende Mitglieder eines Ausschusses nach Maßgabe eines vom Rat festzulegenden Modus gemäß § 58 Abs. 4 GO zu berufen, bleibt unberührt.

(3) Um alle Belange von Seniorinnen und Senioren zu unterstützen, leistet der Seniorenbeirat eigene Öffentlichkeitsarbeit.

(4) Zur Information erhält der Seniorenbeirat den Sitzungskalender der Gemeinde Kalletal für den Rat und seine Ausschüsse sowie die Einladungen zu den Sitzungen einschließlich der öffentlichen Vorlagen.

Nichtöffentliche Vorlagen werden nur für den Fall zur Verfügung gestellt, dass seniorenrelevante Themen behandelt werden. Die Entscheidung hierüber trifft in Zweifelsfällen der Bürgermeister.

§ 2

Rechtsstellung

Für die Rechtsstellung der Mitglieder des Seniorenbeirates gelten die §§ 30, 32, 42 Abs. 2 und 43 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW entsprechend.

§ 3

Zusammensetzung des Seniorenbeirates

(1) Dem Seniorenbeirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder 7 Mitglieder an. Für jedes stimmberechtigte Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt.

(2) Alle Beiratsmitglieder müssen das 60. Lebensjahr bzw. bei Vorruhestand das 55. Lebensjahr vollendet haben und in Kalletal wohnhaft sein.

(3) Jede im Rat der Gemeinde Kalletal vertretene Fraktion, die ortsansässigen Wohlfahrtsverbände und die Kirchen können je eine Person als nicht stimmberechtigtes Mitglied in den Seniorenbeirat entsenden. Diese Personen sind namentlich zu benennen. Darüber hinaus kann der / die Behindertenbeauftragte den Seniorenbeirat als nicht stimmberechtigtes Mitglied angehören.

§ 4

Wahl

(1) Die Gemeindeverwaltung informiert die Seniorinnen und Senioren, die das 60. Lebensjahr bzw. bei Vorruhestand das 55. Lebensjahr vollendet haben und in Kalletal mit Hauptwohnsitz gemeldet sind über die Möglichkeit, im Seniorenbeirat der Gemeinde Kalletal mitzuarbeiten.

(2) Bewerbungen für die Mitarbeit im Seniorenbeirat sind schriftlich bei der Gemeinde Kalletal unter Einhaltung der festgelegten Termine einzureichen.

(3) Die Verwaltung stellt für den Fachausschuss eine Liste der wählbaren Bewerberinnen und Bewerber zusammen.

(4) Die Bewerberinnen und Bewerber haben die Möglichkeit, sich im Fachausschuss vorzustellen. Der Rat wählt die Mitglieder des Seniorenbeirates und die stellvertretenden Mitglieder.

(5) Der Altenheimbeirat bestimmt - zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern - ein stimmberechtigtes Mitglied für den Beirat.

§ 5

Konstituierende Sitzung

Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates lädt die Gemeinde Kalletal ein. Diese Sitzung hat innerhalb von 60 Tagen nach dem Abschluss des Auswahlverfahrens stattzufinden.

§ 6

Wahl des Vorsitzenden

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n in geheimer Wahl für die Dauer der Amtszeit.

(2) Die / der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat u. a. als Mitglied bei der Arbeitsgemeinschaft der Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen.

(3) Mit einfacher Mehrheit können die stimmberechtigten Mitglieder eine andere Regelung treffen.

§ 7

Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese dem Rat der Gemeinde Kalletal zur Kenntnisnahme vor.

§ 8

Amtszeit

Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Der jeweilige Beirat bleibt solange im Amt, bis eine neue Zusammensetzung beschlossen wird. Dieses muss spätestens innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf der Amtszeit stattfinden.

§ 9

Ausscheiden, Nachrücken

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Verzicht bzw. Wegzug oder Tod und bei Ausschluss eines Mitglieds.

(2) Der Seniorenbeirat kann ein Mitglied durch 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder ausschließen. Der Ausschluss ist sachlich zu begründen und schriftlich niederzulegen.

(3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus dem Seniorenbeirat aus, so rückt die Stellvertreterin/ der Stellvertreter nach.

(4) Bei Ausscheiden des von den Kalletaler Altenheimbeiräten benannten Mitgliedes bestimmen diese – sofern ein stellvertretendes Mitglied noch nicht benannt wurde – ein Ersatzmitglied.

Gleiches gilt für die von den Fraktionen und weiteren benannten nicht stimmberechtigten Mitglieder.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.